

Satzung

des
Stenografenvereins 1903 Ettlingen e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Stenografenverein 1903 Ettlingen e.V. Er hat seinen Sitz in 76275 Ettlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein vermittelt die für die moderne Bürokommunikation erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, fördert und verbreitet neben der Deutschen Einheitskurzschrift das Tastschreiben sowie Text- und Datenverarbeitung als allgemeine Bildungsgüter in Ausbildungslehrgängen, Fortbildungsgemeinschaften, Wettschreiben, Prüfungen und Vorträgen. Er betreibt außerdem Jugendarbeit.
2. Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Stenografenverbandes e. V. und des Deutschen Stenografenbundes E. V.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Deren Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede interessierte natürliche Person werden. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder beitreten.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat.

4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate und endet mit dem Kalenderjahr. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt worden ist.

Rückständige Beiträge sind nachzuentrichten und vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.
6. Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsbelange, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
7. Jedes Mitglied verliert mit dem Ausscheiden alle Ansprüche und Rechte gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Jedes geschäftsfähige Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und an Abstimmungen teilnehmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Beitrags für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder bestimmen die Beitragshöhe selbst.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben den Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres sind die Beiträge anteilig zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. In besonderen Fällen können durch Vorstandsbeschluss Beiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Wer mit seinem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt.
2. Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen alle zwei Jahre
 - e) Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
 - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung
 - g) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten,
die nach dieser Satzung zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
3. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können noch behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zugelassen wird.

4. Die Mitgliederversammlung kann über jeden beliebigen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beraten und beschließen, wenn nicht eine Mehrheit widerspricht.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Maßnahmen zu beraten sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
6. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.
7. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Versammlung, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder seines/ihrer/-r Stellvertreters oder Stellvertreterin, bei Wahlen das Los.
8. Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim; offene Wahlen können beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handheben beschlossen werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, muß geheim abgestimmt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem/einer jeweils zu bestimmenden Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/-r
 - 2. Vorsitzende/-r
 - Schatzmeister/-in
 - Schriftführer/-in
 - Unterrichtsleitung (Sachgebiete Stenografie, Tastschreiben, Computerpraxis)
 - Presse- und Werbepersonal/-in
 - Jugendleiter/-in
 - vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Rechtsgeschäfte, die den Verein verpflichten, müssen vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden abgeschlossen werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (§ 9 Abs. 2 Buchst. d). Der Vorstand ist berechtigt, für zwischenzeitlich ausgeschiedene Vorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu bestimmen; die Nachwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind und mindestens der/die 1. Vorsitzende oder sein/-e Stellvertreter/-in und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in bzw. Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 11

Ausschüsse, Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden.

2. Zur Durchführung der Verwaltungsarbeiten kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und entsprechend geeignete Mitarbeiter/-innen bestimmen und einsetzen.
3. Die Mitarbeiter/-innen führen die übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes durch und sind ihm verantwortlich.

§ 12

Kurs- und Übungsleiter

Die Berufung von Kurs- und Übungsleitern/-innen erfolgt durch den Vorstand. Die Kurs- und Übungsleiter/-innen erledigen die übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien des Vorstandes.

§ 13

Kassenwesen

Der Jahresabschluss des Vereins ist zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen und durch zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder eingebracht werden und sind zu begründen. Die Mitteilungsfrist und Mitteilungsart nach § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist jedoch nur gültig, wenn in der Einberufung zur Mitgliederversammlung der Hinweis auf die Vereinsauflösung enthalten war.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Stenografenbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige gemeinnützige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts Ettlingen vollzogen werden.

§ 16

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis für und gegen den Verein ist Ettlingen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 1980 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 17. März 1995 und 19. März 2010 geändert; sie tritt am Tage nach der Änderung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Eintrag erfolgt im Vereinsregister VR 240.